

## **Gesellschaftsvertrag**

der

### **IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG**

Zwischen der

IKT Regio-Netzwerk GmbH i.G. mit Sitz in Norderstedt,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
- nachfolgend „Komplementärin“-

der Stadt Norderstedt – Stadtwerke –,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
- nachfolgend „Kommanditistin (A)“-

und der

wilhelm.tel GmbH mit Sitz in Norderstedt,  
vertreten durch ihren Geschäftsführer

- nachfolgend „Kommanditistin (B)“-

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck des Unternehmens ist die öffentliche Daseinsvorsorge insbesondere in den Bereichen der Energie- und Kommunikationsversorgung unter Berücksichtigung qualitativer Anforderungen des Umweltschutzes sowie der Gewährleistung von informationeller Selbstbestimmung und Datenschutz in den Versorgungsgebieten der Kommanditisten. Die Gesellschaft nimmt Unterstützungsleistungen für ihre Kommanditisten zu deren Erfüllung ihrer Kernaufgaben im Bereich der Energiewirtschaft und der Telekommunikation wahr und wird von deren öffentlichen Zwecken mitgetragen.

- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung von informationstechnologischer, Kommunikations- sowie von Energieversorgungsinfrastruktur zur Realisierung dezentraler Versorgungsbeiträge einer nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung und dezentraler Beiträge zum Klimaschutz, insbesondere intelligente Zähler und Messsysteme, IT- und Rechenzentrums- sowie Kommunikationsinfrastruktur zur Administration großer Datenmengen und verwandte Geschäfte ganz überwiegend für die Kommanditisten. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft entsprechende Elemente der Versorgungsinfrastruktur erwerben und errichten und diese dann an Dritte, insbesondere Versorgungsunternehmen und Wohnungsunternehmen, verpachten.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen – insbesondere Rechenzentrumsbetreiber, Dienstleistungsunternehmen für den Betrieb intelligenter Netzinfrastrukturen und Kooperationspartner aus der Wohnungswirtschaft – berechtigt.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 4**

#### **Gesellschafter, Einlagen, Haftungssummen**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die IKT Regio-Netzwerk GmbH i.G. Sie erbringt keine Einlagen und hat keinen Kapitalanteil.
- (2) Weitere Gesellschafter (Kommanditistinnen) sind:
  - die Stadt Norderstedt – Stadtwerke – (Kommanditistin A) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 30.000,-,
  - die wilhelm.tel GmbH (Kommanditistin B) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 30.000,-.
- (3) Die Einlagen sind auf Anforderung der Komplementärin einzuzahlen.
- (4) Änderungen der Einlagen können grundsätzlich nur auf Grund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses erfolgen.
- (5) Die Haftung der Kommanditistinnen gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist auf den Betrag der jeweiligen Einlage gemäß Abs. 2 (Haftsumme) beschränkt.
- (6) Die bei der Gesellschaft gebildeten Kapitalrücklagen stehen für jeden Fall der Auflösung der Rücklage wie auch im Fall der Liquidation der Gesellschaft ausschließlich - unter Ausschluss der übrigen Gesellschafter - demjenigen zu, der Inhaber des Kommanditanteiles ist, dem die Entstehung oder Erhöhung der Rücklage im Zeitpunkt der Entstehung/Erhöhung zuzurechnen war, bzw. im Falle der Rechtsnachfolge dem Gesellschafter, der Inhaber des Kommanditanteiles geworden ist, der zuvor dem Gesellschafter gehörte, dem die Entstehung oder Erhöhung der Rücklage im Zeitpunkt der Erhöhung / Entstehung zuzurechnen war.

## § 5

### Gesellschafterkonten, Entnahmen

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto, ein Darlehenskonto I, ein Darlehenskonto II sowie ein Verlustvortragskonto geführt.

Auf dem Kapitalkonto wird der Anteil jedes Kommanditisten an dem festen Gesellschaftskapital im Sinne des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages gebucht. Das Kapitalkonto ist unverzinslich.

Auf dem Rücklagenkonto wird der von einem Kommanditisten in die Rücklage eingezahlte Betrag gebucht. Das Rücklagenkonto ist unverzinslich.

Auf dem Darlehenskonto I werden Jahresüberschüsse, Vergütungen, Einlagen und Entnahmen gebucht, soweit die Gewinne nicht als Ausgleich von in den Vorjahren eingetretenen Jahresfehlbeträgen benötigt werden. Die Darlehenskonto I werden als Verrechnungskonten mit 6-monatiger Kündigungsfrist geführt. Sie werden nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 verzinst.

Auf dem Darlehenskonto II werden Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft gebucht. Für Verzinsung, Kündigung etc. werden zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft gesonderte Darlehensverträge geschlossen.

Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verluste der Gesellschaft gebucht. Das Verlustvortragskonto ist durch Jahresüberschüsse in den nachfolgenden Jahren zu tilgen. Das Konto ist unverzinslich.

- (2) Für Guthaben auf den Darlehenskonto I gewährt die Gesellschaft jährliche Zinsen in Höhe von [2 %] über dem Basiszinssatz. Die Bemessungsgrundlage für die Verzinsung wird nach den Grundsätzen eines Kontokorrentkontos ermittelt. Die Zinsen sind vor Feststellung des Jahresergebnisses nach § 8 dieses Vertrages als Aufwand zu behandeln.
- (3) Jeder Gesellschafter darf Guthaben auf seinem Darlehenskonto jederzeit entnehmen. Überziehungen bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Ein Gesellschafter kann auch ohne ein entsprechendes Guthaben und ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung zu Lasten seines Darlehenskontos die Beträge entnehmen, die er zur Zahlung der persönlichen Steuern und öffentlichen Abgaben benötigt, soweit diese Steuern und Abgaben auf seine Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus anteilmäßig entfallen. Das Entnahmerecht entsteht, sobald die Zahlungen oder Vorauszahlungen fällig werden.

## § 6

### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls eine kommunale Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Kommanditkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern bzw. von deren Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

## § 8

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt
  - a) bei den Beschlüssen gemäß Absatz (2), Ziffern 1. und 2. zwei Drittel,
  - b) bei den Beschlüssen gemäß Absatz (3) die Hälftedes stimmberechtigten Kommanditkapitals hält oder halten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt
  1. einstimmig  
über eine Änderung von § 2 des Gesellschaftsvertrags,

2. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen
  - a) über sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages mit Ausnahme von § 2
  - b) über die Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - c) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - d) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,
  - e) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 10 Abs. 4 Satz 2),
  - f) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
  - g) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und
  - h) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner
3. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere
  - a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - b) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht von der kommunalen Gesellschafterin entsandt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
  - c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - d) über die Entlastung des Aufsichtsrats,
  - e) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
  - f) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.
  - g) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
    - über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,

- über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.
- (3) Jeder Gesellschafter – mit Ausnahme des Komplementärs – hat eine Stimme.

## § 9

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrates des Komplementärs.
- (2) Die von kommunalen Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,
1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft,
  - und
  2. den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung des Komplementärs, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.
- (4) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die kommunalen Gesellschafter können die von ihnen entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder deren oder dessen Stellvertretung ist die Person, die das Amt im Aufsichtsrat des Komplementärs innehat. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der

Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 10 Abs. 5 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch
1. die Geschäftsführung und
  2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt
  1. über die Entlastung des Komplementärs für ihre geschäftsführende Tätigkeit,
  2. über Weisungen an den Komplementär in Bezug auf seine geschäftsführende Tätigkeit,
  3. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,

4. über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge sowie
5. über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.

Bei Beschlüssen hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme.

- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann
  1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder
  2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (8) Ansonsten gelten die jeweiligen Regelungen des Aktienrechts zum Aufsichtsrat analog.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist der Komplementär allein berechtigt und verpflichtet. Der Komplementär und seine Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen dem Komplementär und der Gesellschaft von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

- (2) Die Wahrnehmung und Rolle der Geschäftsführung durch den Komplementär begründet für diesen keine gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 13 auf.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafter verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 14 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 10 Abs. 3 Nr. 5).

## **§ 13**

### **Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung**

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
  2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

## **§ 15**

### **Gewinnverwendung, Ergebnisverteilung**

- (1) Der Jahresüberschuss wird nach dem Verhältnis der festen Kapitalkonten gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages aufgeteilt; in diesem Verhältnis nehmen die Gesellschafter auch am Jahresfehlbetrag teil, und zwar auch dann, wenn die besonderen Verlustkonten die Einlagen gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrages übersteigen.
- (2) Im Übrigen beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Jahresüberschuss ganz oder teilweise einer statutarischen Gewinnrücklage zugewiesen wird.

- (3) Zu Nachschüssen irgendwelcher Art sind die Kommanditisten jedoch in keinem Falle verpflichtet, auch nicht im Innenverhältnis.

## **§ 16**

### **Haftungsentschädigung, Auslagenersatz, Vergütung**

- (1) Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.500,00 (in Worten: Euro eintausendfünfhundert).
- (2) Die Haftungsvergütung ist jeweils am Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz aller ihrer Aufwendungen, einschließlich der Vergütung für ihre Geschäftsführer, der von ihr gezahlten Steuerberatungskosten etc. Satz 1 gilt nicht für ihre Gewerbe- und Körperschaftsteuer.
- (4) Die Haftungsvergütung und der Aufwandersatz stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand dar.

## **§ 17**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (2) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2035.
- (3) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Eingangs bei der Komplementärin maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

## **§ 18**

### **Insolvenz eines Gesellschafters**

Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so scheidet er mit Rechtskraft des Eröffnungs- bzw. Ablehnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Beschließen die übrigen Gesellschafter bis zum Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses mit 75% ihrer Stimmen die Liquidation der Gesellschaft, so erhält der ausgeschiedene Gesellschafter statt der Abfindung nach § 21 dasjenige, was er erhalten hätte, wenn er an der Liquidation teilgenommen hätte.

## **§ 19**

### **Ausschluss von Gesellschaftern**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit aller Stimmen einen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen, wenn in seiner Person ein wichtiger

Grund gegeben ist, der nach den Vorschriften der §§ 133, 140 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft ermöglichen würde.

- (2) Statt des Ausschlusses kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Gesellschafter und/oder Dritte abzutreten ist. In diesen Fällen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss abzutreten. Die Komplementärin wird bevollmächtigt, die Abtretung vorzunehmen. Das Recht zum Ausschluss des betroffenen Gesellschafters bleibt unberührt.
- (3) Ein Ausschließungs- und Abtretungsbeschluss kann nur gefasst werden innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem der zur Ausschließung berechtigte Tatbestand den anderen Gesellschaftern bekannt geworden ist.
- (4) Der betroffene Gesellschafter hat bei der Fassung des Ausschließungs- und/oder Abtretungsbeschlusses kein Stimmrecht.

## **§ 20**

### **Ausscheiden eines Gesellschafters**

- (1) Ein Gesellschafter scheidet u.a. aus der Gesellschaft mit Eintritt eines der folgenden Ereignisse aus, ohne dass es eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf:
  - a) mit dem Ablauf der Kündigungsfrist,
  - b) mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
  - c) mit der Einzelzwangsvollstreckung in seine Gesellschaftsanteile oder eines seiner sonstigen Gesellschaftsrechte oder seiner Ansprüche gegen die Gesellschaft.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 wird die Gesellschaft unter Beibehaltung der bisherigen Firma von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

## **§ 21**

### **Auseinandersetzungsguthaben, Abfindung**

- (1) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Die Abfindung durch die Gesellschaft erfolgt zum wahren Wert seines Geschäftsanteils, jedoch maximal begrenzt auf den Buchwert (Niederstwertprinzip) der Einlage des Ausscheidenden.
- (3) Die Begrenzung der Abfindung auf den Buchwert halten alle Gesellschafter für angemessen, da sie mit der Gesellschaftsgründung nicht die Erwirtschaftung von Erträgen beabsichtigen, sondern vielmehr den Ausbau und die Sicherung strategisch wichtiger IT- und Telekommunikationsinfrastruktur. Sie verfolgen mithin einen öffentlichen Zweck. Vor diesem Hintergrund sind sich die Gesellschafter einig, dass ein Ausscheiden mit der Motivation, eventuell in Zukunft entstehende Erträge durch Abfindung einzustreichen, den Interessen der Gesellschafter am Ausbau wichtiger

Infrastruktur zuwiderlaufen würde. Diese Interessenverletzung soll durch Begrenzung des Abfindungsanspruchs auf den Buchwert ausgeschlossen werden.

- (4) Das Abfindungsguthaben wird anhand der letzten Handelsbilanz ermittelt, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe des Abfindungsguthabens einigen. Die Abfindung bemisst sich nach dem Stand des Kapitalkontos des betroffenen Gesellschafters ohne Berücksichtigung stiller Reserven. Ein selbst geschaffener immaterieller Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte oder der Unternehmensertrag. Die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Stichtag des Ausscheidens entstandenen Gewinne oder Verluste sind bei der Ermittlung der Abfindung nicht zu berücksichtigen. Die der Berechnung der Abfindung zugrunde zu legende Bilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn diese Bilanz nachträglich (z. B. aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung) geändert wird.
- (5) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in vier gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens zur Zahlung fällig wird.
- (6) Das Abfindungsguthaben ist ab Fälligkeit der ersten Rate mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit dem jeweiligen Hauptsachbetrag zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ohne Vorfälligkeitsentschädigung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (7) Schuldner der Abfindungszahlung ist die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Herabsetzung der jährlichen Raten und eine Hinausschiebung der Zahlungstermine zu verlangen, wenn die Liquidität der Gesellschaft durch die Zahlung der Raten gefährdet wird. Die Zahlungen können jedoch höchstens auf zehn Jahre verteilt hinausgeschoben werden. Die Gefährdung der Liquidität ist den Berechtigten nachzuweisen.
- (8) Ein negativer anteiliger Buchwert ist mit Forderungen des ausgeschiedenen Gesellschafters (z.B. aus Guthaben auf Darlehens- und Verrechnungskonten und sonstigen Abfindungsansprüchen) zu verrechnen. Ergeben sich aus den übrigen Konten des ausscheidenden Gesellschafters Zahlungsansprüche der Gesellschaft, so kann sie den Abfindungsbetrag mit diesen Ansprüchen verrechnen.
- (9) Die Wirksamkeit des Ausscheidens ist unabhängig von der Auszahlung der Abfindungssumme.

## § 22

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.